

S a t z u n g

über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hanfäcker, 1. Änderung“ in Rettersburg im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13a und 13 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.04.2020 aufgrund von §§ 10 Abs. 1, 13a und 13 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der geltenden Fassung, den als Anlage beigefügten

Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Hanfäcker, 1. Änderung“ in Rettersburg

als Satzung beschlossen.

Einzigster Paragraph

- (1) Der Bebauungsplan "Hanfäcker, 1. Änderung" in Rettersburg besteht aus dem Lageplan im Maßstab 1:500 mit Planzeichenerklärung und Textteil der Architekten Partnerschaft ARP, Stuttgart, vom 17.12.2019 sowie der vom Gemeinderat gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossenen Begründung vom 17.12.2019.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Lageplan der Partnerschaft ARP, Stuttgart, vom 17.12.2019 im Maßstab 1:500.
- (3) Der Inhalt des Bebauungsplanes ergibt sich aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der Architekten Partnerschaft ARP, Stuttgart, in der Fassung vom 17.12.2019. Der textliche Teil beinhaltet unter Abschnitt Buchstabe D örtliche Bauvorschriften. Die Begründung in der Fassung vom 17.12.2019 wird dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.
- (4) Der Bebauungsplan „Hanfäcker, 1. Änderung“ der Gemeinde Berglen auf Gemarkung Rettersburg und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO).

Berglen, den 21.04.2020

Friedrich
Bürgermeister